



BUNDESVERBAND DEUTSCHER VERSICHERUNGSKAUFLEUTE e.V.,
BONN – BERLIN - BRÜSSEL

Stellungnahme

des Bundesverbandes Deutscher Versicherungskaufleute e.V.

**zum Diskussionsentwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft
und Technologie einer Verordnung zur Einführung einer
Finanzanlagenvermittlungsverordnung (FinVermV-E)**

(Bearbeitungsstand: 12. Dezember 2011)

Der Bundesverband Deutscher Versicherungskaufleute e.V. (BVK), der die Interessen von ca. 40.000 Versicherungsvertretern und Maklern vertritt, nimmt zu dem Diskussionsentwurf der Verordnung zur Einführung einer Finanzanlagenvermittlungsverordnung wie folgt Stellung.

Der BVK hatte bereits am 3. März 2011 (siehe Anlage 1) und am 26. September 2011 (siehe Anlage 2) zu dem Entwurf des Gesetzes zur Novellierung des Finanzanlagenvermittler- und Vermögensanlagenrechts¹ ebenso Stellung genommen wie zu dem Diskussionsentwurf für eine FinVermV, Stand vom 11. Oktober 2011 (siehe Anlage 3). Auf die in den Stellungnahmen aufgeführten Positionen des BVK wird verwiesen.

Ergänzend wird zu der geplanten Verordnung wie folgt Stellung genommen:

Zu Artikel 1:

Verordnung über die Finanzanlagenvermittlung (FinVermV-E)

Zu § 4 FinVermV-E – Gleichstellung der beruflichen Qualifikationen

§ 4 Abs. 1 FinVermV-E enthält einen abschließenden Katalog von öffentlich-rechtlichen bzw. staatlich anerkannten Abschlüssen, die der Sachkundeprüfung nach dieser Verordnung

¹ Mittlerweile am 6. Dezember 2011 verabschiedet (BGBl. 2011 S. 2011);

gleichgestellt sind, einschließlich der nunmehr entsprechenden Vorläuferberufe. Diese Ergänzung begrüßen wir, wenngleich wir weiterhin die Aufnahme der Ausbildung des Versicherungsfachmanns / der Versicherungsfachfrau BWV vermissen. Wie bereits unter Ziff. 8 unserer Stellungnahme vom 3. März 2011 aufgeführt, entspricht der Ausbildungsgang zum / zur Versicherungsfachmann / Versicherungsfachfrau BWV den Anforderungen, die Gegenstand der Sachkundeprüfung für Versicherungsvermittler nach § 34 d Gewerbeordnung (GewO) sind. Die Ausbildung wurde zwischenzeitlich um Inhalte der Vermittlung von Finanzanlageprodukten erweitert. Es erscheint uns daher gerechtfertigt, den Abschluss der Ausbildung zum Versicherungsfachmann bzw. zur Versicherungsfachfrau BWV in den Katalog des § 4 Abs. 1 Nr.1 FinVermV-E der gleichgestellten Berufsqualifikationen aufzunehmen.

Die Erweiterung gemäß Abs. 2, wonach gleichgestellte Abschlüsse an einer Hochschule oder Berufsakademie vorgenommen werden, begrüßen wir ebenso. Auch diese ist mit den Änderungen in der Versicherungsvermittlerverordnung zu vergleichen.

Zu § 6 FinVermV-E – Bestandteile und Inhalte des Registers

Grundsätzlich heißen wir die Erweiterung der Angaben im Vermittlerregister bezüglich der Ein- und Mehrfirmenvertreter gemäß Punkt 5 bzw. 10 für gut. Wir vermissen jedoch den Hinweis auf den Makler als weiteren Berater und Vermittler des Verbrauchers.

Im gleichen Zusammenhang vermissen wir auch den Hinweis gemäß § 12 zu den statusbezogenen Informationspflichten. Auch hier fehlt gemäß Ziff. 12 Abs. 1 Nr. 4 der Hinweis auf den Makler.

Zu § 13 FinVermV-E – Information des Anlegers über Risiken

Grundsätzlich befürwortet der BVK die Übernahme der bisherigen Regelungen aus dem Wertpapierhandelsgesetz und der Wertpapierdienstleistungs-Verhaltens- und Organisationsverordnung. Gleichzeitig kritisieren wir die Formulierungen, die nunmehr in § 13 Abs. 1 FinVermV-E bzw. § 13 Abs. 2 Nr. 1 FinVermV-E Eingang gefunden haben. Derartige unbestimmte Rechtsbegriffe wie „nach vernünftigem Ermessen“ oder „der betreffenden Art einhergehende Risiken“ lassen eine weite Interpretation zu und sind für den Verbraucher, aber auch für den Berater und Vermittler, wenig hilfreich. Wann letztendlich eine vernünftige oder unvernünftige Entscheidung vorliegt, kann aufgrund dieser Eingrenzung nicht getroffen werden. Auch der Begründung zu der Verordnung selbst sind keine Kriterien zu entnehmen, die eine einheitliche Ausübung der Informationspflichten gewährleisten könnten.

Zu § 13 Abs. 3 FinVermV-E – Information über Kosten und Nebenkosten

Gemäß § 13 Abs. 3 FinVermV-E sollen ausführliche Informationen hinsichtlich der Kosten und Nebenkosten gegenüber dem Verbraucher gegeben werden. Diese beinhalten Angaben zu dem Gesamtpreis, den der Anleger im Zusammenhang mit der Finanzanlage und den Dienstleistungen des Gewerbetreibenden zu zahlen hat, einschließlich aller damit verbunde-

nen Gebühren, Provisionen, Entgelte und Auslagen oder, wenn die Angabe des genauen Preises nicht möglich ist, die Grundlage für die Berechnung des gesamten Preises, damit der Anleger diesen überprüfen kann.

Die von dem Gewerbetreibenden in Rechnung gestellten Provisionen sind jedoch nach dem Verordnungsentwurf separat aufzuführen (§ 13 Abs. 3 Nr. 1 Satz 1 letzter Halbsatz FinVermV-E).

Der BVK tritt grundsätzlich für eine Kostentransparenz bei Versicherungen und Finanzanlageverträgen ein, die es dem Kunden ermöglichen, zu erkennen, in welcher Höhe sein eingezahltes Kapital in die Anlage fließt bzw. Abschlusskosten abdeckt. Hierauf hatten wir bereits in unserer Stellungnahme vom 3. März 2011 unter Punkt 7 ausführlich hingewiesen. Diesen Ausführungen schließen wir uns erneut an und betonen noch einmal, dass eine separate Aufführung der Provisionen weder aus Gründen des Verbraucherschutzes noch aus Gründen des Kundenschutzes zwingend erforderlich ist. Wir verweisen auf die Bestimmungen der §§ 2 Nr. 1 und § 3 Abs. 1 Nr. 1 VVG-InfoV², nach denen die Vermittlungsprovisionen nicht gesondert auszuweisen sind, sondern die Abschlusskosten, in denen die Provisionen enthalten sind.

Zu § 16 FinVermV-E – Einholung von Angaben über den Anleger

Grundsätzlich begrüßen wir die Übernahme der für die Anlageberatung durch Wertpapierdienstleistungsunternehmen geltenden Regelungen des § 31 Abs. 4 und 4 a des Wertpapierhandelsgesetzes (WPHG) für gewerbliche Finanzanlagenvermittler.

Die in Abs. 1 letzter Satz FinVermV-E getroffenen Formulierungen begeben unseres Erachtens nach jedoch weitreichenden Bedenken. So soll, sofern der Gewerbetreibende die erforderlichen Informationen nicht erlangt, eine weitere Anlageberatung nicht mehr möglich sein.

Der BVK geht grundsätzlich konform mit dem Gedanken, dass eine Empfehlung eines ungeeigneten Produktes selbstverständlich nicht erfolgen darf. Es bleibt jedoch die Frage offen, an welcher Stelle der mündige Verbraucher selbst entscheiden darf, was für ihn vernünftig bzw. geeignet ist und was nicht.

Für unglücklich halten wir auch die Begründung zu § 16 Abs. 1 FinVermV-E, die über den Verordnungstext hinausgeht. So führt sie aus, dass nach § 16 Abs. 1 Satz 3 FinVermV-E Gewerbetreibende im Rahmen der Anlageberatung nur solche Finanzanlagen empfehlen dürfen, die nach den eingeholten Angaben für den Anleger geeignet sind. Sofern der Anleger keine, nur evident unvollständige Angaben oder falsche Angaben macht, darf der Gewerbetreibende ihm keine auf die persönlichen Verhältnisse des Anlegers zugeschnittenen Empfehlungen hinsichtlich bestehender Finanzanlagen machen.

Diese Ausführungen implizieren, dass allgemeine Empfehlungen sicherlich weiterhin möglich sein sollen, was dem Text der Verordnung aber so nicht zu entnehmen ist.

² Verordnung über Informationspflichten bei Versicherungsverträgen vom 18. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3004);

Zu § 16 Abs. 3 FinVermV alte Entwurfsfassung - Einholung von Angaben über den Anleger

Der BVK hält es für bedenklich und falsch, dass die Ursprungsfassung des § 16 Abs. 3 FinVermV-E in der neuen Entwurfsfassung nicht mehr enthalten ist.

§ 16 Abs. 3 FinVermV-alter Entwurf sah vor, dass bei wiederholten Abschlüssen von Geschäften die Einholung der in Abs. 1 genannten Angaben nicht erforderlich sei. Der Gedanke, dass eine ausführliche Anlageberatung bei einer dauerhaften Beziehung zwischen Vermittler und Kunde nicht erforderlich ist, war zutreffend und sollte in der Verordnung wieder aufgenommen werden. Es ist überbordender Bürokratismus, vom Gewerbetreibenden zu verlangen, bei jeder Anlage eines ständig betreuten Anlegers immer von diesem alle Informationen über Kenntnisse und Erfahrungen in Bezug auf Finanzanlagen, die Anlageziele und seine finanziellen Verhältnisse einzuholen.

§ 16 Abs. 4 FinVermV neue Entwurfsfassung -

Der BVK begrüßt die Regelung des § 16 Abs. 4 FinVermV-E, die nunmehr auch neu in den Verordnungsentwurf aufgenommen wurde. Die Frage der Haftung ist ebenfalls in § 31 Abs. 6 WPHG zu finden und sollte auch hier Anwendung finden.

Zu § 17 FinVermV-E – Offenlegung von Zuwendungen

Durch die Formulierung des § 17 FinVermV-E soll nunmehr die nur für den Vertrieb von Wertpapierdienstleistungsunternehmen geltende Pflicht zur Offenlegung von Zuwendungen nach § 31 d WPHG auch für gewerbliche Finanzanlagenvermittler übernommen werden.

Zunächst möchten wir darauf hinweisen, dass es sich nicht mehr um eine Offenlegung von Zuwendungen im Wesentlichen handelt, sondern um ein Annahmeverbot von Zuwendungen. Insofern müsste die Überschrift des § 17 FinVermV-E geändert werden.

Der BVK hält die Formulierungen in § 17 FinVermV-E allgemein für missverständlich. Sowohl der Text als auch die dafür herangezogene Begründung lassen viele Fragen offen. So werden bei der Angemessenheit einer Zuwendung die Interessen des Anlegers als Maßstab in der Begründung zu § 17 genannt. Als nicht mit den Interessen des Anlegers zu vereinbaren werden dort überhöhte Provisionen genannt³, „*die den Gewerbetreibenden mit großer Wahrscheinlichkeit zu rücksichtslosem und eigennützigem Handeln verleiten*“. Ausgehend davon, dass Anleger ganz unterschiedlich die Angemessenheit der Provisionen beurteilen, wird der Verordnungstext zu vielen - vermeidbaren - gerichtlichen Auseinandersetzungen führen, die auf die unbestimmten Formulierungen des Ordnungsgebers zurückzuführen sind.

Insgesamt verweisen wir auf unsere Ausführungen in unserer Stellungnahme vom 3. März 2011 und unsere Hinweise auf die festgeschriebene Verpflichtung zur Offenlegung der Abschlusskosten in der VVG-InfoV.

³ Seite 35, Ausführungen zu § 17, 2. Absatz, letzter Satz;

Zu § 18 FinVermV-E - Beratungsprotokoll

Wir weisen darauf hin, dass wir in § 18 Abs. 2 FinVermV-E den Hinweis auf die Vermittlung vermissen, zumal die Verordnung an anderen Stellen die Trennung von Beratung und Vermittlung stringent einhält.

Zu § 22 FinVermV-E – Aufzeichnungspflicht

Hierzu erlauben wir uns den Hinweis, dass § 22 Abs. 2 Ziff. 4 zweimal genannt wurde. Dies bitten wir entsprechend zu berichtigen.

Zu § 25 FinVermV-E – Rechte und Pflichten der an der Prüfung Beteiligten

In § 25 Abs. 1 FinVermV-E findet sich in der neuen Verordnung der Einschub der „*jederzeitigen*“ Einsichtnahme. Dies ist eine Verschärfung gegenüber § 17 der Makler- und Bauträgerverordnung, wonach der Gewerbetreibende dem Prüfer Einsicht zu gestatten hat, nicht jedoch ohne vorherige Ankündigung. Diese Verschärfung betrachten wir als über Gebühr belastend für den Gewerbetreibenden und bitten daher, diesen Einschub zu streichen.

Artikel 3 Inkrafttreten

Entsprechend dem Entwurf soll die Verordnung gleichzeitig mit § 34 f GewO zum 1. Januar 2013 in Kraft treten. Die die Sachkundeprüfung betreffenden §§ 1 – 5 FinVermV-E sollen hingegen bereits zum 1. Oktober 2012 in Kraft treten. Der BVK erachtet es als sinnvoll, dass die Regelung zur Sachkundeprüfung bereits 3 Monate vor der Erlaubnispflicht nach § 34 f GewO in Kraft tritt, damit die Personen, die zum 1. Januar 2013 eine Erlaubnis als Finanzanlagenvermittler gemäß § 34 f GewO beantragen wollen, bereits vorher die Sachkundeprüfung ablegen können. Dies führt zu einer zeitlichen und organisatorischen Entzerrung der Beantragung und wird daher begrüßt.

Bonn, den 27. Dezember 2011



RAin Anja C. Kahlscheuer
Geschäftsführerin